

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00091 vom 25. März 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2007.00091

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00091 du 25 mars 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00091 del 25 marzo 2009

Erwägungen

E. 2

2.1 Streitig und zu präzisieren ist, ob die Beklagte dem Kläger infolge
Äberentschädigung zu Recht keine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge
ausrichtet. Sodann geht es um die Übernahme der Kosten für das Privatgutachten.

Nicht umstritten ist indessen, dass im Streit lediglich Leistungen aus
der obligatorischen beruflichen Vorsorge liegen und sich die allenfalls zuzusprechende
Invalidenrente grundsätzlich auf Fr. 9'319.-- bemisst (Urk. 9 und Urk. 14). Sodann ist
unbestritten, dass sich der Kläger in Bezug auf die Überentschädigungsberechnung im
Zeitpunkt, in dem sich die Klärungsfrage stellt (vorliegend unbestrittenermassen am 1.
Januar 2005) die folgenden Einkünfte anrechnen lassen muss: Fr. 10'848.-- aus der Rente
der Invalidenversicherung (Teilrente gemäss der Rentenskala 3 + der Rententabellen 2005
der Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung des Bundesamtes für
Sozialversicherungen), was Fr. 904.-- x 12 ergibt), aus der Rente der Unfallversicherung Fr.
36'288.-- (Fr. 3'024.-- x 12 [Urk. 2/2]) und das erzielte Erwerbseinkommen im Umfang
eines Pensums von 50 % bei B. von Fr. 39'390.-- (Urk. 2/1), was insgesamt Fr. 86'526.--
ergibt. Die Abweichung von einem Franken beruht auf einer kleinen Rundungsdifferenz
(Urk. 9 S. 9 und Urk. 14 S. 7). Sollte es zu einer Rentenzahlung kommen, anerkannte die
Beklagte zudem die Ausrichtung des eingeklagten Verzugszinses (Urk. 1 und Urk. 9 S. 7).

2.2 Zur Begründung der Klage stellt sich der Kläger unter Beilage
verschiedener Dokumente im Wesentlichen auf den Standpunkt (Urk. 1), dass er die
90%-Grenze des mutmasslich entgangenen Gewinns mit seinen Einkünften nicht
überschritten habe. Als unselbständig Erwerbender hätte er gemäss den Lohndaten
im Kanton Zürich bzw. gemäss den Lohnempfehlungen des Schweizerischen
Physiotherapieverbandes als angestellter Physiotherapeut in einem Spital, einer Klinik oder
einem Heim im Kanton Zürich max. 116'621.-- bzw. in leitender Funktion Fr. 141'969.--
verdient. Spätestens Anfang 2005 hätte er diese Summe erzielt. 90 % davon würden
Fr. 104'400.- ergeben. Unter Abzug des Einkommens im Jahr 2005 von Fr. 86'525.--
resultiere eine Differenz von Fr. 17'875.--, weshalb Versicherungsleistungen von Fr.
11'875.-- geschuldet seien. Im Übrigen habe der Kläger vor dem Unfall konkrete
Schritte für die Selbständigkeit geplant. Er hätte zusammen mit C. und D. im
Frühjahr 1998 eine Praxis eröffnet. Gemäss Lohngutachten der E. AG hätte er
in einer selbständigen Tätigkeit Fr. 123'000.-- erzielen können. Sein Werdegang mit
der abgeschlossenen Berufsausbildung im November 1986 zum dipl. Physiotherapeuten und
die verschiedenen Weiterbildungen (über 14 Bescheinigungen/Kursbestätigungen)
zeigten auf, dass er sich ohne Unfall beruflich weiterentwickelt hätte. Insgesamt wäre
der Kläger ohne Unfall selbständig oder in einer leitenden unselbständigen Position

tätig. Den Invaliditätsgrad von 53 % liess sich die Beklagte entgegenhalten lassen, weshalb dem Kläger gemäss Art. 15 des Reglements ab dem 1. Januar 2005 eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge zustehe.

2.3. Demgegenüber hält die Beklagte zunächst fest (Urk. 9), dass auf den vorliegenden Fall bezüglich des invaliden Teils der Vorsorge des Klägers das damals geltende Reglement vom 1. Januar 1995 und für den aktiven Teil das Reglement von 1998 anwendbar seien. Gemäss Reglement bestehe bei einer unfallbedingten Invalidität lediglich Anspruch auf eine Rente im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss Art. 24 BVV 2, was Fr. 9'319.-- pro Jahr per November 1999 ergebe. Dieser Betrag sei an die Teuerung anzupassen (Art. 36 BVG und Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung vom 16. September 1987). Die entsprechende Rente könne infolge Unfallversicherung aber nicht ausbezahlt werden. In Bezug auf die Bemessung des mutmasslich entgangenen Verdienstes sei festzuhalten, dass der Kläger bereits vor dem Unfall nie die maximale Lohnhöhe erreicht habe. Er sei angestellt gewesen, wobei die Festlegung des Lohnes Verhandlungssache gewesen sei. Er habe auch nie besondere Aufgaben inne gehabt, weshalb die Löhne des öffentlichen Bereichs nicht anzuwenden seien. Zudem sei nicht wahrscheinlich, dass er zusammen mit Kollegen eine eigene Praxis eröffnet hätte. Die eingereichten Unterlagen zum Einkommen von D. ___ könnten nicht als Grundlage für den mutmasslich entgangenen Verdienst nach Art. 24 BVV 2 herangezogen werden, und beim Privatgutachten handle es sich um Parteivorbringen, wobei die Gutachter unkritisch auf die Ausführungen des Klägers abgestellt hätten. Das Alter des Klägers im Zeitpunkt des Unfalls zeige auf, dass eine Spezialisierung zum Sportphysiotherapeuten verspätet gewesen wäre. Er habe während elf Jahren keine Schritte zur Spezialisierung gemacht, insbesondere keine Kurse besucht und sich auch keine Unternehmerkenntnisse angeeignet. Die Weiterbildung sei in diesem Beruf klarerweise notwendig, was der Kläger sich angeeignet habe, sei jedoch nichts Spezielles gewesen. Zudem habe er bereits vor dem Unfall nicht alle möglichen Kurstage bzw. 1992 und 1993 gar keine Kurse besucht. Im Zeitpunkt, in dem sich die Klagefrage stelle, am 1. Januar 2005, habe der Kläger eine IV-Rente von Fr. 10'848.--, eine UV-Rente von Fr. 36'288.-- und ein Erwerbseinkommen von Fr. 39'389.-- erzielt, was insgesamt Fr. 86'525.-- ergebe und insgesamt mehr sei als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes von maximal Fr. 90'000.-- darstelle, weshalb im Zeitpunkt der Auszahlung eine Unfallversicherung bestanden habe.

2.4. Replicando (Urk. 14) anerkannte der Kläger, dass sich die eingeklagte Rente auf Fr. 9'319.-- beläuft. Er nahm ausdrücklich zu den Vorbringen in der Klageantwort Stellung, dasselbe tat die Beklagte in der Duplik (Urk. 18).

3.

3.1. Gemäss Art. 6 Abs. 6 Alinea 2 (Anrechenbarer Lohn [Arbeitnehmer], Versichertes Einkommen [Arbeitgeber]) des Reglements für das Vorsorgewerk des Schweizerischen Physiotherapeuten-Verbandes (SPV), gültig ab dem 1. Januar 1995 (nachfolgend: Reglement 1995 [Urk. 10/3]) sowie der gleichlautenden Bestimmung in Art. 6 Abs. 6 Alinea 2 des Vorsorgereglements der BVG-Vorsorgestiftung des Schweizerischen Physiotherapeuten-Verbandes (SPV), gültig ab dem 1. Januar 1998 (nachfolgend: Reglement 1998 [Urk. 2/5]), wird die Versicherung, wenn eine bereits versicherte Person im Sinne von Art. 5 teilweise invalid erklärt wird, aufgeteilt. Nämlich in einen dem

Invaliditätsgrad entsprechenden Teil, für den der anrechenbare Lohn konstant bleibt, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teil. Für diesen Teil der Versicherung wird der anrechenbare Lohn nach den Bestimmungen dieses Artikels aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Jahreslohnes festgesetzt.

3.2.1.1

Soweit die Beklagte aufgrund dieser Reglementsbestimmungen auf den vorliegenden Fall zunächst die Aufteilung in einen invaliden und einen aktiven Teil vorgenommen hat und entsprechend den Übergangsrechtlichen Bestimmungen (BGE 122 V 319 Erw. 3c, 121 V 97) aufgrund der unbestritten per 6. November 1997 eingetretenen, zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit (IV-Verfügung vom 4. Juli 2001 [Urk. 2/1]) auf den invaliden Teil der Vorsorge das in diesem Zeitpunkt geltende Reglement vom 1. Januar 1995 und auf den aktiven Teil der Vorsorge das Reglement vom 1. Januar 1998 zur Anwendung bringt (Urk. 9 S. 2), ist dies nicht zu beanstanden. Dieses Vorgehen wird vom Kläger im Übrigen auch nicht bestritten.

3.2.1.2 Als dann anerkannte der Kläger in der Replik (Urk. 14 S. 1 f.) auch die Berechnung der Invalidenrente gemäss BVG-Minimum per 1999 von Fr. 9'319.-- (Urk. 9 S. 9, Urk. 10/9). Die Beklagte ihrerseits führte aus, dass diese Rente (in Anwendung von Art. 20 des Reglements [Anpassung an die Preisentwicklung]) an die Teuerung anzupassen wäre (Urk. 9 S. 3 und S. 8).

3.2.1.3 Laut Art. 15 (Invalidenrente) des anwendbaren Reglements 1995 ist der Anspruch von der gemäss Anschlussvereinbarung gewählten Wartefrist abhängig. Der Anspruch beginnt nach einer Wartefrist von drei Monaten, spätestens mit dem Anspruch auf die IV-Rente. Ist jedoch die invalide Person noch im Genusse der vollen Lohnzahlungen oder gleichwertiger Zahlungen, so beginnt ihr Anspruch auf eine Invalidenrente erst mit Beendigung der genannten Zahlungen. Der Anspruch beginnt, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Taggeldversicherung (Art. 27 BVV 2) erschöpft sind, für die Mindestleistungen gemäss BVG jedoch spätestens, für die überobligatorische Leistung frühestens nach Ablauf von 24 Monaten (= Wartefrist).

Nachdem die Unfallversicherung dem Kläger mit Einspracheentscheid vom 24. Januar 2006 rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 eine Invalidenrente zugesprochen hat (Urk. 2/2), würde ein Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge auf diesen Zeitpunkt entstehen, in welchem sich unbestrittenermassen auch die Frage der Berentschädigung stellt (vgl. Erw. 1.4.3).

4. Gemäss Art. 9 des Reglements 1995 (Verhältnis zu anderen Versicherungen, A. Arbeitnehmer) Abs. 1 sind für einen Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder die Militärversicherung (MVG) die Invalidenrente und die Invaliden-Kinderrenten sowie die Witwenrente (bzw. Kapitalabfindung) und die Waisenrenten nur im Rahmen der Mindestleistungen gemäss BVG und höchstens in dem Umfange versichert, dass zusammen mit den anrechenbaren Einkünften gemäss Abs. 2 lit. a, im Falle des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen, 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes erreicht werden. Abs. 2 lautet: Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, im Falle des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen

ausserdem zusammen mit dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen, 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes $\frac{1}{4}$ bersteigen. Als anrechenbare Eink $\frac{1}{4}$ nfte gelten (Abs. 2 lit. a): Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung nach UVG, Leistungen nach MVG sowie andere Leistungen in- und ausl $\frac{1}{4}$ ndischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (mit Ausnahme von Hilflosenentsch $\frac{1}{4}$ digungen, Abfindungen und $\frac{1}{4}$ hnlichen Leistungen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ein Vergleich dieser Reglementsbestimmungen mit Art. 24 BVV 2 zeigt auf, dass sie grunds $\frac{1}{4}$ tzlich $\frac{1}{4}$ bereinstimmen. Die Frage, ob dem Kl $\frac{1}{4}$ ger Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zustehen, bestimmt sich unbestrittenermassen danach, ob die ihm ausgerichteten und anrechenbaren Eink $\frac{1}{4}$ nfte aus der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung zusammen mit dem erzielten Erwerbseinkommen weniger als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes darstellen.

5.Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1Ä Ä Ä Ä

5.1.1Ä Ä Mit Verf $\frac{1}{4}$ gung vom 4. Juli 2001 wurde dem Kl $\frac{1}{4}$ ger von der Invalidenversicherung mit Wirkung ab dem 1. Juli 1999 eine Invalidenrente aufgrund eines Invalidit $\frac{1}{4}$ tsgrades von 53 % zugesprochen. Als Grundlage der Invalidit $\frac{1}{4}$ tsberechnung diente ein Valideneinkommen von Fr. 84'500.--, basierend auf den Angaben des Arbeitgebers, und ein Invalideneinkommen von Fr. 39'390.--, bezeichnet als Leistungslohn als Physiotherapeut beim Arbeitgeber B.____ (Urk. 2/1). Ein Blick in die IV-Akten, welche dem Kl $\frac{1}{4}$ ger beziehungsweise dessen Rechtsvertreter bekannt sind, vertrat er den Kl $\frac{1}{4}$ ger doch auch im IV-Verfahren, zeigt auf, dass der Arbeitgeber am 28. August 2000 ausf $\frac{1}{4}$ hrte, der Kl $\frac{1}{4}$ ger erziele im Jahr 2000 ein Verdienst von Fr. 3'030.-- monatlich (Urk. 23/9/2), woraus die IV-Stelle auf ein durchschnittliches Pensum seit dem 27. November 1997 von 71 % schloss (Feststellungsblatt vom 3. April 2001 [Urk. 23/29/1]). Die Verf $\frac{1}{4}$ gung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Sie wurde der Beklagten nicht zugestellt. Diese verlangte erst mit Schreiben vom 25. Januar 2003 Akteneinsicht (Urk. 23/43).

5.1.2Ä Ä Im Rahmen der ordentlichen Rentenrevision (vgl. Urk. 23/32 und Urk. 23/51) gab der Arbeitgeber am 26. Juni 2003 an (Urk. 23/55/2), der Kl $\frac{1}{4}$ ger habe im Jahr 2000 ein Einkommen von Fr. 47'817, im Jahr 2001 von Fr. 39'478.-- und im Jahr 2002 ein solches von Fr. 30'256.-- erzielt. Die Allianz holte beim F.____ ein polydisziplin $\frac{1}{4}$ res Gutachten mit orthop $\frac{1}{4}$ dischen, neurologischen, psychiatrischen und neuropsychologischen Teilexpertisen ein. Die Gutacher kamen zum Schluss, dass der Kl $\frac{1}{4}$ ger unter einem Status nach Unfall am 6. November 1997 mit Commotio cerebri und HWS-Distorsionstrauma (chronisches Cervicalsyndrom rechtsbetont mit cervico-cephaler Komponente und pseudoradikul $\frac{1}{4}$ rer Irritation im rechten Arm), einer nicht dislozierten Nasenbeinfraktur mit nachfolgender dreimaliger Operation, einer hochgradigen Schallempfindungsschwerh $\frac{1}{4}$ rigkeit beidseits und Schwindel leide, wobei die Beschwerden mit Ausnahme der Schallempfindungsschwerh $\frac{1}{4}$ rigkeit seit dem Unfall bestehen w $\frac{1}{4}$ rden. Zu den Fragen der IV-Stelle f $\frac{1}{4}$ hrten die Mediziner aus, dass der Endzustand erreicht und der Kl $\frac{1}{4}$ ger optimal eingegliedert sei. Die Arbeitsunf $\frac{1}{4}$ higkeit betrage 50 % seit dem 16. Oktober 1998 (Gutachten vom 5. Februar 2004, Urk. 23/70). Auf Nachfrage der IV-Stelle, warum sich der Lohn in den letzten Jahren stetig vermindert habe, f $\frac{1}{4}$ hrte der Arbeitgeber am 3. M $\frac{1}{4}$ rz 2004 aus (Urk. 23/76), der effektive Jahreslohn, der

keine Gründe ersichtlich, weshalb der mutmassliche Verdienst nicht mit dem Valideneinkommen gleichzusetzen ist. Es ist weder geltend gemacht worden, noch bestehen Anhaltspunkte dafür, dass in der Physiotherapie von einem unausgeglichenen Arbeitsmarkt auszugehen wäre, weshalb sich der Kläger die in Rechtskraft erwachsene IV-Verfügung und die Mitteilungen der IV-Stelle, welche ein Valideneinkommen von maximal zwischen Fr. 78'788.-- und Fr. 84'500.-- ausweisen, als mutmasslich entgangenen Verdienst im Rahmen der Berechnung einer Altersversicherung aus der beruflichen Vorsorge entgegenhalten lassen muss.

Die Altersberechnung gestaltet sich, was die unbestrittenen anrechenbaren Einkünfte anbelangt, die in den Akten auch ausgewiesen sind, per 1. Januar 2005 wie folgt:

Renten der Invalidenversicherung (12 x Fr. 904.--) Fr. 10'848.--

Renten der Unfallversicherung (12 x Fr. 3'024.--) Fr. 36'288.--

Erwerbseinkommen Fr. 39'389.--

Total anrechenbarer Einkünfte Fr. 86'525.--

Werden die anrechenbaren Einkünfte mit dem Valideneinkommen verglichen, welches auf 90 % zu reduzieren ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beklagte den mutmasslich entgangenen Verdienst sogar auf maximal Fr. 90'000.-- veranschlagte (Urk. 9 S. 9), resultiert infolge Altersberechnung kein Anspruch auf Rentenleistungen aus der beruflichen Vorsorge.

5.4 Selbst wenn nicht vom Valideneinkommen als mutmasslich entgangenem Verdienst ausgegangen würde, vermögen die Argumente des Klägers zu dessen Erhaltung nicht zu überzeugen, worauf noch kurz einzugehen ist.

Insbesondere erweist sich die vom Kläger bis zum Unfall erzielte Lohnentwicklung als minim, und der Stellenwechsel zu B. ___ kann kaum als karrierewirksam bezeichnet werden, sodass schon von daher nicht von einer massgeblichen Einkommenssteigerung auszugehen ist. Sodann versah der Kläger nie die Funktion eines Physiotherapeuten mit besonderen Aufgaben, da er zu wenig spezifische Weiterbildungen besucht hat. Selbst die im Behindertenheim erfolgte Beförderung (Urk. 2/21) entspricht nicht dem, was für diesen Titel entsprechend der aufgelegten Dokumentation erforderlich ist. Im Weiteren gingen die vom Kläger besuchten Weiterbildungen nicht über das übliche hinaus, was zu einer normalen Aufgabenerfüllung als gewöhnlicher Physiotherapeut gehört (vgl. Berufsbild Physiotherapie [Urk. 10/4]), wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass der Kläger selbst vor dem Unfall nicht alle Weiterbildungstage ausgeschöpft hat. Auch die Argumentation hinsichtlich der geplanten Selbstständigkeit erscheint nicht als überwiegend wahrscheinlich, wie die Beklagte zutreffend darlegt. Dass es dem Kläger mit einer Selbstständigkeit auch nicht so ernst war, erhellt bereits daraus, dass der Mietvertrag für eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem Fitness Center aus dem Jahr 1996 (Urk. 15/3) nicht zustande gekommen ist. Im Übrigen leidet das vom Kläger aufgelegte Parteigutachten des

Kompetenzzentrums für berufliche Wiedereingliederung vom 13. Februar 2007 der E. AG an diversen Mängeln (Urk. 2/10), welche seine Aussagekraft erheblich mindern. Zunächst stellt es weitgehend allein auf die Angaben des Klägers ab. Die Notizen über angebliche Telefongespräche u.a. über die branchenüblichen Löhne beim G. (Urk. 2/11) sind als Beweismittel untauglich, und es bestehen keine nachvollziehbaren Hinweise dafür, dass die Gruppenpraxis mit C. und D. wirklich zustande gekommen wäre. Auch die Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse von D. bezüglich ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit (Urk. 15/2) haben mangels Nachvollziehbarkeit des effektiv erzielten Verdienstes ausser Acht zu bleiben. Mithin ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger ohne Unfall mehr als Fr. 84'500.-- beziehungsweise allenfalls Fr. 90'000.-- verdienen würde.

6. Zusammenfassend besteht infolge Überentschädigung kein Rentenanspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge. Die Klage ist daher abzuweisen.

7. Das Parteigutachten war im Hinblick auf die Interessenwahrung des Klägers weder erforderlich noch geboten, weshalb die Kosten dafür rechtsprechungsgemäss (BGE 115 V 62; RKUV 2000 Nr. U 262 S. 44 Erw. 3b) nicht zu ersetzen sind.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Michael Ausfeld

- VCW Versicherungs-Treuhand AG

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.